

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 90 (1964)
Heft: 21

Rubrik: Blick zurück mit Bö

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Blick zurück mit

Bo!

Dreißigjährige Zeitdokumente
aus dem **Nebelspalter**



**Der symbolische
Nazifrontgruß**

**und eine seiner praktischen
Anwendungsarten**

(Mai 1934)

gesagt, ferne von mir, am Heiligsten rütteln zu wollen!

Aber: Wäre es vielleicht nicht doch möglich, die Schulzeit ein wenig aufeinander abzustimmen? Geht die kantonale Eigenart und Souveränität in Trümmer, wenn nicht mehr der eine Kanton vier, der andere fünf und der dritte sechs Jahre gemeinsamer Primarschule vorschreibt? Ist es in der Bundesver-

fassung verankert, daß im einen Kanton Realschule heißt, was im andern die Sekundarschule ist, während im dritten Kanton die Sekundarschule ist, was im vierten die Bezirksschule, die ihrerseits wohl der Realschule des einen, nicht aber der Realschule des andern Kantons gleichzusetzen ist, so daß ... Es kann einem ganz wirblig werden im Kopf ob soviel Vielfalt! Wie

gesagt, ich weiß nicht, wie sehr unsere eidgenössische Existenz Not litte, wenn Verhältnisse geschaffen würden, die den Schulkindern die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit *tatsächlich* gewähren würden, die ihnen auf Verfassungspapier *theoretisch* garantiert wird. Ich weiß das nicht, und es liegt mir fern, mich als Revoluzzer und Ketzer aufzuspielen.

Aber: Ich bin nicht ganz sicher, nach reiflicher Ueberlegung, daß ich die Frage Gullivers nach der Wünschbarkeit einer eidgenössischen Koordination des Schulwesens noch mit einem Nein beantworten würde. Auf jeden Fall würde ich bestimmt kein Ausrufzeichen mehr dahinter setzen. Das sei wirklich ferne von mir! – Und Sie, verehrte Leser?